



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion

Münsterplatz 3a
Postfach
3000 Bern 8
+41 31 633 46 62
info.weu@be.ch
www.be.ch/weu

T2021-019BU JG

Beschwerdeentscheid vom 15. Juli 2022

A.____,

Beschwerdeführer

gegen

Amt für Veterinärwesen (AVET), Herrengasse 1, Postfach, 3000 Bern 8

betreffend Stallanpassung Rindvieh (Verfügung des AVET vom 18. Juni 2021; BE-011104)

Sachverhalt

A.

Der Veterinärdienst (VeD; seit 1. Januar 2021 Amt für Veterinärwesen [AVET], weshalb nachfolgend stets diese Bezeichnung verwendet wird, auch wenn es einen Zeitpunkt vor der Reorganisation und Umbenennung betrifft) stellte anlässlich einer Kontrolle auf dem Betrieb von A.____ am 11. Juli 2019 fest, dass mehrere Kühe eine Widerristhöhe von mehr als 150 cm aufwiesen. Auf dem entsprechenden Kontrollprotokoll wurden die erforderlichen Mindestmasse der Standplätze für Kühe mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm festgehalten. Eine Frist für die Anpassung an die Mindestmasse gemäss der geltenden Tierschutzgesetzgebung setzte das AVET im damaligen Zeitpunkt nicht fest.

B.

Anlässlich einer gemeinsamen Kontrolle des AVET und der Kontrollorganisation für eine umweltschonende und tierfreundliche Landwirtschaft (KuL) am 15. April 2021 wurde festgestellt, dass A.____ die bestehenden Kuhläger vom Typ Kurzstand bisher nicht an die für Kühe mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm geltenden Mindestmasse angepasst hatte.

Im Kontrollbericht vom 17. Mai 2021 hielt das AVET fest, dass A.____ drei Kuhläger vom Typ Kurzstand mit einer Standplatzlänge von 195 cm, 200 cm und 205 cm und einer Standplatzbreite von 120 cm respektive 125 cm (Randplätze) habe. Es wies darauf hin, dass die Standplätze für Kühe mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm auf eine Breite von mindestens 125 cm und eine Länge von mindestens 205 cm erweitert werden müssten. Das AVET stellte den Erlass einer Verfügung in Aussicht, mit der A.____ eine Frist bis zum 31. Oktober 2021 angesetzt werde, um die Stallanpassung vorzunehmen, und gewährte ihm hierzu das rechtliche Gehör. Daraufhin reichte er am 21. Mai 2021 eine Stellungnahme ein.

C.

Mit Verfügung vom 18. Juni 2021 setzte das AVET A.____ eine Frist bis zum 31. Oktober 2021, um seine Kühe mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm auf gesetzeskonformen Standplätzen unterzubringen, mithin auf solchen mit einer Länge von mindestens 205 cm und einer Breite von mindestens 125 cm, oder aber seine Kühe mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm innert dieser Frist zu verkaufen.

D.

Mit Eingabe vom 29. Juni 2021 beantragte A._____ beim AVET sinngemäss die Aufhebung der Verfügung vom 18. Juni 2021 und die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 10 der Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV; SR 455.1). Das AVET leitete die Eingabe zuständigkeitshalber an die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) zur Klärung der Frage weiter, ob es sich bei der Eingabe um eine Beschwerde handle.

E.

Mit Schreiben vom 9. Juli 2021 erkundigte sich die WEU bei A._____, ob er seine Eingabe vom 29. Juni 2021 als Beschwerde oder als Wiedererwägungsgesuch verstanden haben wolle. Mit Eingabe vom 21. Juli 2021 an die WEU teilte A._____ mit, dass er seine Eingabe vom 29. Juni 2021 als Beschwerde behandelt haben wolle, ergänzte sie gleichzeitig innert der laufenden Beschwerdefrist und reichte verschiedene Unterlagen ein.

F.

In seiner Beschwerdevernehmlassung vom 17. August 2021 beantragte das AVET die Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge. Am 14. September 2021 reichte der Beschwerdeführer eine Stellungnahme ein und hielt an seinen Anträgen fest.

G.

Auf die Begründungen in der angefochtenen Verfügung und den verschiedenen Eingaben wird, soweit sie für das vorliegende Verfahren von massgebender Bedeutung sind, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen

1.

1.1 Angefochten ist eine Verfügung des AVET (Stallanpassung). Nach Art. 40 Abs. 1 der Verordnung vom 21. Januar 2009 über den Tierschutz und die Hunde (THV; BSG 916.812) und Art. 62 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) beurteilt die WEU Beschwerden gegen Verfügungen des AVET.

1.2 Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung (Art. 65 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 67 i.V.m. Art. 32 VRPG).

1.3 Die WEU übt volle Rechts- und Ermessenskontrolle aus (Art. 66 VRPG).

2.

2.1 Der Beschwerdeführer bringt vor, die Verfügung des AVET habe nichts mit einer Interessenabwägung zu tun, sondern gründe auf Willkür, weil er sich anlässlich der Kontrolle vom 15. April 2021 zur Wehr gesetzt habe. Für eine Verbreiterung der Standplätze müssten auch die Deckenstützen und die im Boden einbetonierten Wasserleitungen versetzt werden. Ein Umbau des Stalles auf die neuen Masse würde infolgedessen gemäss der eingeholten Offerte der Firma B.____ rund CHF 50'000 bzw. CHF 60'000 kosten, was einen unverhältnismässigen finanziellen Aufwand für ihn bedeute. Die Anordnung sei auch deshalb unverhältnismässig, weil sie nicht erforderlich sei, um die Würde und das Wohlergehen seiner Kühe zu schützen. Seinen Kühen gehe es sehr gut und es habe bisher keinerlei Beanstandungen gegeben. Entgegen der Annahme des AVET hätten nicht nur einzelne Kühe eine Widerristhöhe von mehr als 150 cm, sondern die meisten seiner Kühe, womit nicht bloss einzelne Standplätze, sondern der gesamte Stall angepasst werden müsste. Die vom AVET angeordnete Alternative, die Kühe mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm zu verkaufen, stelle für die Kühe praktisch ein Todesurteil dar, da Kühe ab dem dritten Kalb im Handel schon alte Kühe und nicht mehr gefragt seien. Zudem sei der Schlachtpreis dermassen hoch, dass dieser oft höher sei als der Lebendpreis. Weiter bringt er vor, dass es für ihn fraglich sei, was es mit Tierschutz zu tun habe, wenn der Betreiber gesunde, unverletzte Kühe zum Metzger bringen solle, anstatt sie weiterhin im gewohnten Stall weiterleben zu lassen. Weiter moniert der Beschwerdeführer, dass sein Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 10 TSchV weder gutgeheissen, noch abgelehnt worden sei.

Der Beschwerdeführer macht des Weiteren geltend, anlässlich der Kontrolle am 11. Juli 2019 seien weder Mängel festgestellt noch Massnahmen angeordnet worden. Er habe deshalb darauf vertrauen dürfen, dass sein Stall tierschutzkonform sei und nicht angepasst werden müsse. Darüber hinaus würden die Masse gemäss Anhang 1 Tabelle 1 der TSchV für seinen Stall nicht gelten, da diese Masse gemäss Anmerkung 3 zur Tabelle 1 nur für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe gälten, die eine Übergangsfrist von fünf Jahren für Anbindeplätze und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen könnten. Sein Stall sei im Jahr 1992 erstellt worden und habe damit am 1. September 2008 bereits bestanden. Die Kurzstände in seinem Stall würden die in Anhang 5 Ziffer 48 TSchV festgelegten Grenzwerte von 110 cm Breite und 165 cm Länge nicht unterschreiten, womit sein Stall keine Übergangsfrist beanspruchen könne und infolgedessen auch nicht angepasst werden müsse. Im Übrigen sei in der Fachinformation des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen

(BLV; Fachinformation Tierschutz, Abmessungen für kleine und grosse Kühe und hochträchtige Erstkalbende [lichte Weiten], September 2013 [nachfolgend Fachinformation 2013]) festgehalten, dass die Abmessungen in der dort aufgeführten Tabelle nur für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe gälten. Zudem handle es sich bei der Mindestbreite für Standplätze für Kühe mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm um eine blosser Empfehlung. Die Verfügung des AVET verstosse damit gegen die TSchV.

2.2 Das AVET führt demgegenüber aus, gemäss Anhang 1 Tabelle 1 TSchV müssten die Kuhstandplätze die in dieser Tabelle aufgeführten Mindestmasse aufweisen. Die dort aufgeführten Mindestmasse gälten für Kühe mit einer maximalen Widerristhöhe von 150 cm. Für grössere Kühe müssten die Standplätze entsprechend vergrössert werden. Es sei nicht korrekt, dass die Masse für Kühe mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm nur für «neue» Ställe, die nach 2008 erstellt wurden, gelten würden. Das BLV sehe in der Fachinformation 2013 eine Standplatzbreite von 125 cm und eine Standplatzlänge von 205 cm vor. Das AVET müsse somit gestützt auf Art. 24 des Tierschutzgesetzes vom 16. Dezember 2005 (TSchG; SR 455) die Anpassung anordnen und eine Frist dafür vorsehen. Im Kontrollprotokoll vom 11. Juli 2019 habe es klar darauf hingewiesen, welche Masse Standplätze für Kühe mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm aufweisen müssten, was damals im Übrigen auch mit C.____, dem Sohn des Beschwerdeführers, besprochen worden sei.

Weiter führt das AVET aus, die entsprechende Anmerkung (Ziffer 3) zur Tabelle 1 in Anhang 1 der TSchV, wonach die Mindestmasse für grössere Kühe entsprechend zu vergrössern seien, habe bereits in der alten TSchV gegolten und habe nichts mit den Anpassungen der Stallungen für Kühe im Zusammenhang mit der Revision der TSchV von 2008 zu tun. Die TSchV habe schon immer grössere Standplätze und Liegeboxen für Kühe mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm vorgeschrieben. Um Willkür vorzubeugen und Unklarheiten zu vermeiden, habe das BLV in der Fachinformation 2013 Abmessungen für grosse (Widerristhöhe grösser als 150 cm) und kleine (Widerristhöhe kleiner als 120 cm) Kühe definiert, die von den kantonalen Veterinärämtern vollzogen würden.

Was die Verhältnismässigkeit der angeordneten Anpassung anbelangt, führt das AVET aus, es könne in bestimmten Fällen Abweichungen von den Mindestnormen bewilligen, wobei es den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere berücksichtige. Die Standplatzbreite könne mit einem Verschieben der bestehenden Stalleinrichtungen angepasst werden, womit die von der Unternehmung B.____ veranschlagten Kosten von CHF 60'000 für die komplette Entfernung und Neueinrichtung der Stalleinrichtungen tiefer ausfallen würden. Zudem weise bereits mindestens ein Lager die erforderliche Standplatzlänge von 205 cm auf, womit bei diesem lediglich die Standplatzbreite anzupassen wäre. Schliesslich müssten die Plätze lediglich für jene Kühe angepasst werden, die eine Widerristhöhe von mehr als 150 cm aufwiesen.

3.

3.1 Zu prüfen ist vorab, ob das AVET durch die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Nichtbehandlung des Antrags auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 10 Abs. 3 TSchV dessen rechtliches Gehör verletzt hat.

3.2 Der Anspruch auf rechtliches Gehör ergibt sich aus Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) und Art. 6 Ziff. 1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101). Es handelt sich um eine grundlegende Verfahrensgarantie, die im Kanton Bern durch Art. 26 Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) ebenfalls garantiert und in Art. 21 bis 24 VRPG konkretisiert wird. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheids dar, der in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Nach der Formel des Bundesgerichts umfasst der Anspruch auf rechtliches Gehör insbesondere das Recht der Betroffenen, sich vor Erlass eines in ihre Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen und mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden, Einsicht in die Akten zu nehmen und an der Erhebung wesentlicher Beweise mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 143 V 71 E. 4.1, 142 II 218 E. 2.3). Ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör liegt auch dann vor, wenn die Behörde einen Antrag nicht behandelt (Urteile BGer 9C_874/2014 vom 2. September 2015 E. 4.1, 4P.248/2002 vom 21. Februar 2003 E. 3).

3.3 Der Beschwerdeführer hat in seiner Stellungnahme vom 21. Mai 2021 den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung gestellt. Das AVET führt in der angefochtenen Verfügung aus, dass es in bestimmten Fällen Abweichungen von den Mindestnormen bewilligen könne. Es berücksichtige dabei den der Tierhalterin oder dem Tierhalter entstehenden Aufwand und das Wohlergehen der Tiere (Interessenabwägung). Da gemäss den Angaben von C.____, dem Sohn des Beschwerdeführers, nicht alle, sondern nur einige Kühe eine Widerristhöhe von mehr als 150 cm hätten und bereits ein paar Standplätze in ihrem Stall (z.B. Randplätze) die erforderlichen Mindestmasse von 125 cm Breite und 205 cm Länge aufwiesen, müssten nur einzelne Standplätze angepasst werden, was mit verhältnismässigem Aufwand möglich sei. Das AVET hat damit den Antrag des Beschwerdeführers insofern behandelt, als es aufgrund der vorgenommenen Interessenabwägung auf die Erteilung einer Ausnahmegewilligung verzichtet hat. Dieses Vorgehen ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs des Beschwerdeführers liegt mithin nicht vor. Das AVET hätte allerdings die Ablehnung des Gesuchs des Beschwerdeführers in der angefochtenen Verfügung unter dem Bst. C noch ausdrücklich anordnen müssen.

4.

Zu prüfen ist weiter, ob die vom AVET verlangte Anpassung der Standplätze rechtmässig ist.

4.1 Wer mit Tieren umgeht, hat ihren Bedürfnissen in bestmöglicher Weise Rechnung zu tragen und soweit es der Verwendungszweck zulässt, für ihr Wohlergehen zu sorgen (Art. 4 Abs. 1 TSchG). Wer Tiere hält oder betreut, muss sie gemäss Art. 6 Abs. 1 TSchG angemessen nähren, pflegen, ihnen die für ihr Wohlergehen notwendige Beschäftigung und Bewegungsfreiheit sowie soweit nötig Unterkunft gewähren. Der Bundesrat erlässt unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und nach dem Stand der Erfahrung und der technischen Entwicklung Vorschriften über das Halten von Tieren, namentlich Mindestanforderungen (Art. 6 Abs. 2 TSchG). Nach Art. 8 Abs. 1 TSchV müssen Standplätze, Boxen und Anbindevorrichtungen so gestaltet sein, dass sie nicht zu Verletzungen führen und die Tiere arttypisch stehen, sich hinlegen, ruhen und aufstehen können. Unterkünfte und Gehege müssen den Mindestanforderungen nach den Anhängen 1 – 3 TSchV entsprechen (Art. 10 Abs. 1 TSchV).

4.2 Anhang 1 Tabelle 1 TSchV definiert die Mindestanforderungen für das Halten von Rindern in Abhängigkeit von deren Grösse und legt Mindestmasse für Kühe mit einer Widerristhöhe von 120–150 cm fest. Für Kühe und hochträchtige Erstkalbende mit einer Widerristhöhe von 145 ± 5 cm, die in einem Kurzstandläger untergebracht sind, schreibt die TSchV eine Standplatzbreite von 120 cm pro Tier und eine Standplatzlänge von 195 cm vor (Anhang 1 Tabelle 1 Ziff. 11 und 121 TSchV). Für Tiere, die eine Widerristhöhe von mehr als 150 cm aufweisen, sind die vorgeschriebenen Mindestmasse entsprechend zu vergrössern (Anhang 1 Tabelle 1 Anmerkung 3 TSchV). Gemäss dieser Anmerkung gelten die dort festgelegten Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von $145 \text{ cm} \pm 5$ cm für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von fünf Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziff. 48 beanspruchen können. Für am 1. September 2008 (Zeitpunkt des Inkrafttretens der revidierten TSchV) bereits bestehende Ställe, die keine Übergangsfrist nach Anhang 5 Ziffer 48 beanspruchen können, gelten die in Tabelle 1 von Anhang 1 TSchV festgelegten Mindestmasse entsprechend nicht.

Eine Übergangsfrist von fünf Jahren beanspruchen kann im vorliegend interessierenden Kontext, wer eine am 1. September 2008 bestehende Tierhaltung hatte, deren Standplätze im Kurzstand für Kühe mit einer Widerristhöhe von über 130 cm eine Breite von 110 cm und eine Länge von 165 cm unterschritten, wobei es genügt, wenn bloss einer dieser Werte unterschritten wird. Anbindeställe, die diese Masse («Grenzwerte») nicht einhalten, unterliegen folglich einer Anpassungspflicht (vgl. BGer 2C_142/2018 vom 3. August 2018 E. 5.3). Für die Anpassung der Ställe wurde eine Übergangsfrist von fünf Jahren gewährt. Für die übrigen Ställe mit Kurzlagern gelten weiterhin eine Mindestbreite von 110 cm und eine Mindestlänge von 165 cm. Sie sind lediglich dann anpassungspflichtig, wenn an den Haltungssystemen Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen werden, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtungen hinausgehen. In einem solchen Fall ist zu prüfen, ob sich der

Raum so aufteilen lässt, dass für Standplätze, Liegeboxen, Liegebereiche, Laufgänge, Fressplätze und Fressplatzbereiche die in Anhang 1 genannten Mindestanforderungen für neu eingerichtete Ställe eingehalten werden (Art. 10 Abs. 2 TSchV).

Die Erhöhung der Mindestabmessungen in der TSchV erfolgte, da die Widerristhöhe der Tiere seit 1981 aufgrund der Züchtung stetig gestiegen ist. Die bei Inkrafttreten der alten TSchV im Jahr 1981 für damals bestehende Bauten tolerierten Mindestabmessungen (sog. Klammermasse gemäss Art. 76 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Anhang 1 Tabelle 11 aTSchV) waren für so grosse Tiere (Widerristhöhe über 140 cm) nicht mehr akzeptierbar. Die betroffenen Bauten waren vor über 25 Jahren erstellt worden und amortisiert (vgl. zum Ganzen Erläuterungen zur Totalrevision der Tierschutzverordnung, Bericht des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements vom 16. Juli 2006, 16. Kapitel: Schlussbestimmungen, 2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen, S. 71).

4.3 Nach den unbestritten gebliebenen Angaben des Beschwerdeführers hat er seinen Stall im Jahr 1992 bauen und einrichten lassen. Es handelt sich beim fraglichen Stall damit nicht um einen neuen, d.h. nach dem 1. September 2008 eingerichteten Stall. Ebenfalls hat der Beschwerdeführer keine Instandhaltungsmassnahmen vorgenommen oder geplant, die über den Ersatz einzelner Elemente der Stalleinrichtung hinausgehen (vgl. Art. 10 Abs. 2 TSchV). Zu prüfen ist damit, ob der Stall des Beschwerdeführers eine Übergangsfrist nach Anhang 5 Ziffer 48 TSchV hat beanspruchen können bzw. ob er an die seit 1. September 2008 geltenden Mindestmasse angepasst werden muss.

Die Kurzstandläger des Beschwerdeführers weisen unbestrittenermassen eine Breite von 120 cm (an den Randplätzen 125 cm) und eine Länge von 195 cm, 200 cm und 205 cm auf. In Anbetracht dessen, dass die Masse nicht bestritten werden, konnte vorliegend auf einen gegebenenfalls beantragten Augenschein verzichtet werden. Die in Anhang 5 Ziffer 48 TSchV festgelegten Grenzwerte von 110 cm in der Breite und 165 cm in der Länge für Kühe mit einer Widerristhöhe von über 130 cm werden vorliegend nicht unterschritten. Folglich unterliegt der Beschwerdeführer keiner Anpassungspflicht an die mit der Revision der TSchV eingeführten neuen Mindestmasse (vgl. BLV, Fachinformation Tierschutz, Mindestabmessungen für die Haltung von Rindern, Juni 2018 [nachfolgend Fachinformation 2018], S. 7).

4.4 Das AVET geht hingegen davon aus, dass die Masse für Kühe mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm nicht nur für neue Ställe gälten, sondern auch für bestehende, da die entsprechende Anmerkung (Ziff. 3) zu Anhang 1 Tabelle 1 TSchV, wonach die Masse für grössere Kühe entsprechend zu vergrössern seien, bereits nach der aTSchV bestanden habe. Dabei verkennt das AVET, dass sich diese Anmerkung auf die in der Tabelle 1 für Kühe mit einer Widerristhöhe von 145 ± 5 cm festgelegten Mindestmasse bezieht. Die mit der Totalrevision der TSchV festgelegten Mindestmasse für Kühe mit einer Widerristhöhe von 145 ± 5 cm gelten jedoch nur für neu eingerichtete Ställe sowie für solche, die eine Übergangsfrist nach Anhang 5 Ziffer 48 der TSchV beanspruchen können.

Zuzustimmen ist dem AVET hingegen insoweit, als bereits nach der aTSchV die Masse für Kühe mit einer Widerristhöhe von mehr als 140 cm entsprechend zu vergrössern waren. Nach Art. 5 Abs. 5 i.V.m. Anhang 1 Tabelle 11 aTSchV müssen die Standplätze im Kurzstand für Kühe mit einer Widerristhöhe von 135 ± 5 cm mindestens 110 cm in der Breite und 165 cm in der Länge aufweisen. Gemäss Anhang 1 Tabelle 11 Anmerkung b aTSchV gelten diese Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 135 ± 5 cm. Für grössere Tiere sind die Abmessungen entsprechend zu vergrössern; für kleinere Tiere dürfen sie angemessen reduziert werden. Dessen ungeachtet hat der Verordnungsgeber die Grenzwerte für die Pflicht zur Anpassung der Ställe auf die neuen Mindestmasse einheitlich festgelegt. So wird in Anhang 5 Ziffer 48 TSchV nicht zwischen Kühen mit einer Widerristhöhe von 135 ± 5 cm und solchen mit einer Widerristhöhe von 145 ± 5 cm unterschieden. Stattdessen wird einheitlich festgelegt, dass eine Anpassungspflicht auf die neuen Mindestmasse nur dann besteht, wenn die Standplätze für Kühe mit einer Widerristhöhe von mehr als 130 cm – worunter auch Kühe mit einer Widerristhöhe von über 140 cm fallen – die entsprechenden Grenzwerte unterschreiten. Der Entscheid des Verordnungsgebers, dass die neuen bzw. seit 1. September 2008 geltenden Mindestmasse für Standplätze, die diese Grenzwerte nicht unterschreiten, nicht gelten, ist von den Vollzugsorganen zu beachten. Eine Verpflichtung, die neuen Mindestmasse einzuhalten, ergibt sich demzufolge auch nicht über Anhang 1 Tabelle 1 Anmerkung 3 TSchV bzw. Anhang 1 Tabelle 11 Anmerkung b aTSchV.

Die Pflicht, die festgelegten Mindestmasse der Standplätze im Kurzstand für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 140 cm entsprechend zu vergrössern, trifft, wie vorstehend dargelegt, auch den Beschwerdeführer. Für die Festlegung der entsprechenden Vergrösserung ist hingegen vorliegend – entgegen der Ansicht des AVET – nicht von den aktuell geltenden Mindestmassen für Kühe mit einer Widerristhöhe von 145 ± 5 cm auszugehen, sondern von den in der aTSchV festgelegten Mindestmassen für Kühe mit einer Widerristhöhe von 135 ± 5 cm, d.h. von 110 cm in der Breite und 165 cm in der Länge (vgl. auch Fachinformation 2018, S. 7).

Dieses Vorgehen entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Jenes hatte bereits einen ähnlich gelagerten Fall aus dem Kanton Thurgau zu beurteilen. Konkret ging es um einen am 1. September 2008 bereits bestehenden Laufstall, in dem Kühe mit einer Widerristhöhe zwischen 139 cm und 155 cm gehalten wurden, und in dem die wandständigen Boxen eine Länge von 240 cm und 250 cm aufwiesen (vgl. BGer 2C_271/2020 vom 8. Oktober 2020 E. 7.2; VG.2019.168/E vom 22. Januar 2020). Das kantonale Veterinäramt hatte angeordnet, dass die Liegeboxen auf 260 cm vergrössert werden müssen. Nach der geltenden TSchV müssen wandständige Liegeboxen für Kühe mit einer Widerristhöhe von 145 ± 5 cm eine Mindestlänge von 260 cm aufweisen (Anhang 1 Tabelle 1 Ziff. 322 TSchV). Für grössere Tiere sind die Abmessungen wiederum entsprechend zu vergrössern. Die Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von 145 ± 5 cm gelten auch hier nur für neu eingerichtete Ställe sowie für Ställe, die eine Übergangsfrist von fünf Jahren zur Anpassung von Anbindeplätzen und Liegeboxen nach Anhang 5 Ziffer 48 TSchV beanspruchen können (Anhang 1 Tabelle 1 Anmerkung 3 TSchV). Beides traf nicht zu. Bereits nach den altrechtlichen Vorschriften mussten jedoch die

Mindestmasse der wandständigen Liegeboxen für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 140 cm entsprechend vergrössert werden (Anhang 1 Tabelle 11 Ziff. 38 i.V.m. Anmerkung b aTschV). Das Bundesgericht hat ausgeführt, dass kein Bundesrecht verletzt werde, wenn die Vorinstanz bei dieser Sachlage davon ausgegangen sei, dass die erforderliche Mindestlänge der fraglichen Liegeboxen angemessen zu erhöhen sei, wobei für die Erhöhung vom Richtmass von 240 cm auszugehen sei. Dieses entspricht der altrechtlichen Mindestlänge für wandständige Liegeboxen für Kühe mit einer Widerristhöhe von 135 cm \pm 5 cm.

4.5 Die Standplätze des Beschwerdeführers weisen, wie in E. 4.3 hiavor ausgeführt, eine Breite von 120 cm (an den Randplätzen 125 cm) und eine Länge von 195 cm, 200 cm und 205 cm auf. Der Beschwerdeführer hat folglich beim Bau des Stalles im Jahr 1992 Standplätze im Kurzstand errichtet, welche die damals geltenden Mindestmasse in der Länge um mindestens 30 cm und in der Breite um 10 cm (an den Randplätzen um 15 cm) überschritten und im Übrigen den heutigen Anforderungen an Standplätze für Kühe mit einer Widerristhöhe bis und mit 150 cm genügen würden.

Zu prüfen ist, ob die aktuelle Breite und Länge der Standplätze als genügend betrachtet werden kann oder ob das AVET zu Recht eine darüberhinausgehende Erweiterung der Standplätze angeordnet hat. Zu beachten ist, dass sich die WEU insoweit Zurückhaltung auferlegt, als sie die Ermessensausübung des AVET überprüft. Freilich hat das AVET das ihm zustehende Ermessen nicht willkürlich, sondern pflichtgemäss auszuüben und dabei das Rechtsgleichheitsgebot und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu befolgen.

Das AVET verlangt eine Vergrösserung der Standplätze auf eine Breite von 125 cm und eine Länge von 205 cm. Dabei stützt es sich auf die vom BLV in der Fachinformation 2013 empfohlenen Masse für Tiere mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm, namentlich 125 cm Standplatzbreite und 205 cm Standplatzlänge (Fachinformation 2013, S. 2). Diese Fachinformation datiert aus dem Jahr 2013 und enthält explizit den Hinweis, dass die Abmessungen der in der Fachinformation aufgeführten Tabelle für ab 1. September 2008 neu eingerichtete Ställe gelten. Die empfohlenen Abmessungen für Kühe mit einer Widerristhöhe von mehr als 150 cm, die von den geltenden Mindestmassen für Kühe mit einer Widerristhöhe von 145 \pm 5 cm abgeleitet werden, gelten entsprechend ebenfalls nur für ab diesem Datum neu eingerichtete Ställe, nicht hingegen für solche, die vor dem 1. September 2008 eingerichtet wurden (vgl. auch BGer 2C_271/2020 vom 8. Oktober 2020 E. 7.2). Das AVET kann sich für die Festlegung der erforderlichen Vergrösserung der Mindestmasse der Standplätze damit von vornherein nicht auf die vorgenannte Fachinformation des BLV stützen.

Der Beschwerdeführer hat – wie vorstehend ausgeführt – beim Bau seines Stalls die Richtmasse um 10 cm in der Breite und um mindestens 30 cm in der Länge vergrössert. Damit werden immerhin die aktuell geltenden Mindestmasse für Kühe mit einer Widerristhöhe bis und mit 150 cm in jedem Fall erfüllt. In Anbetracht dessen erscheint die von ihm bereits beim Bau des Stalls vorgenommene Vergrösserung der Mindestmasse als angemessen und genügend. Auch das Veterinäramt des Kantons

Thurgau hat im hiervor in E. 4.4 erwähnten Fall bei einem am 1. September 2008 bereits bestehenden Laufstall, in dem Kühe mit einer Widerristhöhe zwischen 139 cm und 155 cm gehalten wurden und in dem die wandständigen Boxen eine Länge von 240 cm und 250 cm aufwiesen, lediglich verlangt, dass die Boxen auf 260 cm – mithin auf das aktuell geltende Mindestmass für Kühe mit einer Widerristhöhe von 145 cm \pm 5 cm – erweitert werden und nicht, wie vom BLV für neue Ställe empfohlen (vgl. Fachinformation 2013, S. 2), auf 270 cm (vgl. VG.2019.168/E vom 22. Januar 2020). Dieser Entscheid wurde vom Bundesgericht geschützt (vgl. BGer 2C_271/2020 vom 8. Oktober 2020).

4.6 Damit ergibt sich, dass die Anordnung des AVET, wonach der Beschwerdeführer für seine Kühe mit einer Widerristhöhe von über 150 cm die Standplätze im Kurzstand auf die vom BLV in der Fachinformation 2013 empfohlenen Mindestmasse (125 cm in der Breite und 205 cm in der Länge) anzupassen habe, weder mit Anhang 5 Ziffer 48 TSchV noch mit Anhang 1 Tabelle 1 Anmerkung 3 TSchV bzw. Anhang 1 Tabelle 11 Anmerkung b aTSchV zu vereinbaren ist. Die beim Bau des Stalls im Jahr 1992 gewählte Breite und Länge der Standplätze erscheint vorliegend angemessen. Die vom AVET vorgenommene Ermessensausübung, wonach der Beschwerdeführer die Standplätze der Kühe mit einer Widerristhöhe von über 150 cm auf 125 cm in der Breite und 205 cm in der Länge anzupassen habe, ist vorliegend nicht bundesrechtskonform. Die übrigen Rügen des Beschwerdeführers brauchen bei diesem Ergebnis nicht geprüft zu werden.

5.

5.1 Aufgrund der vorstehenden Erwägungen erweist sich die Beschwerde vom 29. Juni 2021 demnach als begründet und ist gutzuheissen. Die Verfügung des AVET vom 18. Juni 2021 ist aufzuheben.

5.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden keine Verfahrenskosten erhoben (Art. 108 Abs. 1 und 2 VRPG). Da der Beschwerdeführer nicht anwaltlich vertreten ist und das Verfahren nicht besonders aufwändig war, sind keine Parteikosten zu sprechen (Art. 104 Abs. 1 und 2 VRPG).

Demnach entscheidet die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion:

1. Die Beschwerde wird **gutgeheissen** und die Verfügung des AVET vom 18. Juni 2021 wird **aufgehoben**.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteikosten gesprochen.

3. Zu eröffnen:

(...),

und mitzuteilen:

(...).

Der Wirtschafts-, Energie- und
Umweltdirektor

Christoph Ammann
Regierungsrat

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, geführt werden. Die Beschwerde ist schriftlich und mindestens dreifach einzureichen. Sie hat einen Antrag, eine Begründung und eine Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid sowie weitere greifbare Beweismittel sind beizulegen.